



# Wasserversorgung Maseltrangen

## Reglement

vom 1. Juni 1986

### I. Grundlagen

Organisation	<p><b>Art. 1</b> Die Ortsgemeinde Maseltrangen betreibt die Wasserversorgung Maseltrangen (WVM). Der Verwaltungsrat ernennt die Wasserversorgungskommission (Kommission) und ihren Präsidenten. Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wobei die nichtortsbürgerlichen Abonnenten mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein müssen. In die Zuständigkeit der Kommission fallen alle Wasserversorgungsangelegenheiten, soweit sie nicht nach Gesetzgebung, Gemeindeordnung oder Reglement einem anderen Organ zugewiesen sind. Bei Erweiterungen des Leitungsnetzes stellt die Kommission dem Verwaltungsrat Antrag.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> Zweck ist die Erstellung und der Betrieb einer Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung</p>
Versorgungsgebiet	<p><b>Art. 3</b> Das Versorgungsgebiet wird im Umgrenzungsplan im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.</p>
Abonnenten	<p><b>Art. 4</b> Abonnenten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen oder dem Feuerschutz unterstellt sind</li><li>b) Bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen oder dem Feuerschutz unterstellt sind. Die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der Wasserversorgung.</li><li>c) Pächter ganzer Liegenschaften, soweit sie von der Wasserversorgung als Abonnenten anerkannt worden sind.</li></ul>

Abonnementsdauer	<p><b>Art. 5</b> Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Verwaltungsrat oder bei Handänderung mit Eigentumsantritt. Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Wasserversorgung kann das Abonnement nur kündigen, wenn es mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.</p> <p>Mit Grossbezügern, wie gewerbliche und industrielle Betriebe, schliesst der Verwaltungsrat Abonnementverträge ab, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.</p>
Anschlussrecht	<p><b>Art. 6</b> Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die WVM unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.</p>
Lieferpflicht	<p><b>Art. 7</b> Die Wasserversorgung liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrechungen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel. Voraussehbare Unterbrechungen werden auf das Notwendigste beschränkt und den Wasserbezügern nach Möglichkeit vorher mitgeteilt.</p>
Wasserabgabe an Dritte	<p><b>Art. 8</b> Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig. Die Kommission kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränke Zwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.</p>
Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	<p><b>Art. 9</b> Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Expropriation. Entstandener Kulturschaden wird in ortsüblichem Rahmen vergütet. Die WVM entrichtet dem Grundeigentümer bei Erstellung von Hauptleitungen und Schächten eine nach den Richtlinien des Bauernsekretariates in Brugg bemessene Entschädigung, soweit dem Grundeigentümer kein Vorteil erwächst.</p>
Vertragliches Abonnementverhältnis	<p><b>Art. 10</b> Das Abonnementverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Versorgungsgebietes gelegenen Objekten wird durch Vertrag geregelt.</p>

## II. Bau und Unterhalt der Anlagen

- Versorgungseigene Anlage
- Art. 11**  
Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen.
- Baukostenbeiträge
- a) Basisanlagen
- Art. 12**  
An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:
- a) Von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird
  - b) Von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften:
    1. soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten,
    2. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden
  - c) Von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen
  - d) Von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.
- b) Erschliessungen
- Art. 13**  
An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:
- a) Bei der Erschliessung von Bauland
  - b) Bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird
  - c) An bestehenden Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von zwanzig Jahren entfällt die Beitragspflicht.
  - d) Soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.
- c) Grundlage für die Berechnung
- Art. 14**  
Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen. Allfällig geleistete Beiträge an einem Gesamtanlagenausbau sind bei der Berechnung von Baukostenbeiträgen für Basisanlagen gemäss Art. 12 anzurechnen.
- d) Beitrag wegen Subventionsrückforderung
- Art. 15**  
Werden Bundes- und Staatsbeiträge auf Grund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Versorgung zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht ausgelöst hat, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

- Art. 16**  
Löscheinrichtungen Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der Politischen Gemeinde geregelt.
- Art. 17**  
Private Anlagen Die Kommission kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten, gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft. Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- Art. 18**  
Hausanschlussleitungen Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Verbindungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.
- Art. 19**  
a) Begriff  
b) Erstellung Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Die Kommission bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann Schutzrohre unter befestigten Plätzen vorschreiben. Bei nicht elektrisch leitenden Hausanschlussleitungen sind Markierungsstreifen zu verlegen. Der Bauherr hat vor dem Eindecken der Leitung diese dem Beauftragten der WVM zur Abnahme, Kontrolle und zur Erhebung der Masse anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.
- Art. 20**  
c) Kostentragung Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers trägt der Liegenschaftseigentümer. Bei Verzicht auf den Wasserbezug gehen die Kosten der Aufhebung des Anschlusses zu Lasten des Grundeigentümers.
- Art. 21**  
d) Unterhalt Hausanschlussleitungen und Anschluss-Schieber sind vom Eigentümer der Liegenschaft auf eigene Kosten zu erstellen und inkl. Anschlussschieber zu unterhalten. Die Kommission ist berechtigt, bei Hausanschlussleitungen, die den Anforderungen nicht genügen, Reparaturen oder sogar eine Neuverlegung zu verlangen. Werden die Weisungen der Kommission nicht befolgt, ist sie berechtigt, auf Kosten des Pflichtigen die Reparatur oder den Ersatz vorzunehmen, wenn sie es angedroht hat. Bei vollständiger Neuerstellung einer reparaturbedürftigen Hausanschlussleitung übernimmt die Kommission die Hälfte der Kosten des Leitungsmaterials.  
  
Werden Hauptleitungen erneuert, so ist die Kommission berechtigt, vorzeitig den Ersatz von Hausanschlussleitungen anzuordnen.
- Art. 22**  
e) Gruppenanschlüsse Der Anschluss weiterer Wasserbezüger an eine Hausanschlussleitung ist möglich, soweit das Leistungsvermögen der Zuleitung genügt und der Eigentümer der Leitung das Einverständnis gibt.

- Art. 23**  
Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil. Die Kommission bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.
- Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlüssen
- Art. 24**  
Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude, sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.
- Hausinstallation  
a) Begriff
- Art. 25**  
Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten. Der Ersteller hat namentlich:
- b) Erstellung
- a) Die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück ins Gebäude einzuführen
  - b) Einen Hauptabstelhahnen, einen Rückflussverhinderer und den von der WVM zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen
  - c) Den Wasserzähler so einzubauen, dass er sämtliche Entnahmestellen erfasst. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist.
  - d) Den Haupthahnen und den Wasserzähler unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die Kommission eine andere Anordnung gestattet
  - e) Die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.
- Art. 26**  
Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer. Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettpülungen sofort ausführen zu lassen.
- d) Kostentragung und Unterhalt
- Art. 27**  
Die Wasserversorgung ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.
- d) Periodische Prüfung
- Art. 28**  
Die Wasserversorgung bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Der Liegenschaftseigentümer hat für Zweit-Wasserzähler sowie für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen genügen müssen, einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt zu übernehmen. Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigung. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich Frost, verursacht worden ist.
- Wasserzähler  
a) Einbau
- Art. 29**  
Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren. Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die Kommission die Verbrauchsmenge fest, dabei werden der Verbrauch der letzten fünf Jahre und die Angaben des Abonnenten angemessen berücksichtigt. Der Abonnent kann die
- b) Unterhalt

Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

### III. Installationen

Ausführung	<b>Art. 30</b> Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Sie haben die Leitsätze des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der WVM zu beachten.
Prüfung	<b>Art. 31</b> Die WVM ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertigerstellten Anlagen zu prüfen. Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

### IV. Benützung der Anlagen

Anlagen der Wasserversorgung	<b>Art. 32</b> Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.
Hydranten	<b>Art. 33</b> Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Die Kommission kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen. Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.
Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	<b>Art. 34</b> Unzulässig sind namentlich: a) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen c) der unberechtigte Wasserbezug d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen, Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Frost e) das Entfernen von Plomben f) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern.
Anzeigepflicht bei Störungen	<b>Art. 35</b> Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden. Für Mitteilungen, die zu einer raschen Ermittlung einer Verluststelle führen, kann eine Prämie ausgerichtet werden.
Meldepflicht des Abonnenten	<b>Art. 36</b> Der Wasserabonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

## V. Beiträge und Gebühren

- a) Anschlussbeitrag
- Art. 37**  
Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:
- am angeschlossenen Objekt angebaut sind,
  - mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.
- Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben. Er setzt sich zusammen aus:
- einer festen Grundquote,
  - einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag,
  - einem Zuschlag für den Gesamtanlagenausbau.
- b) Grundquote
- Art. 38**  
Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--.
- c) Gebäudezuschlag
- Art. 39**  
Der Gebäudezuschlag beträgt:
- für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser, Zweitwohnungen 1 % des Zeitwertes
  - Für die übrigen Wohnbauten 2/3 % des Zeitwertes
  - Für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude wie Ställe, Scheunen und Remisen sowie für Kirchen und Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 1/2 % des Zeitwertes.
- Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen. Ändert die Nutzungsart innert 10 Jahren seit Entrichtung des Anschlussbeitrages, so ist der entsprechende Differenzbetrag von der Korporation zurückzuerstatten oder vom Liegenschaftseigentümer nachzuzahlen.
- d) Zuschlag für den Gesamtanlagenausbau
- Art. 40**  
Der Zuschlag beträgt 60 % auf der Grundquote und dem Gebäudezuschlag.
- e) Steuerdomizilzuschlag
- Art. 41**  
Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der Politischen Gemeinde Schänis Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.
- f) Umbauten und Erweiterungen
- Art. 42**  
Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht. Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 und Art. 40 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Wert-erhöhung zu entrichten.
- g) Festlegung für Neubauten und Ersatz-
- Art. 43**  
Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag auf Grund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist

- bauten nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet. Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 und Art. 40. Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag für die Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten. Wird vom Grundeigentümer das Abonnement gekündigt, so hat er kein Anrecht auf Rückerstattung eines geleisteten Anschlussbeitrages.
- h) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen **Art. 44**  
Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.
- Gebühr für den Wasserbezug **Art. 45**  
Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten. Sie setzt sich zusammen aus:
- a) Grundsatz
- einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
  - einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes der Objekte;
  - einer Konsumgebühr je bezogenem m<sup>3</sup> Wasser.
- Mit Bezüglern von über 10'000 m<sup>3</sup> Wasser je Jahr kann die Kommission eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, namentlich bei Weid- und Stallhahnen, setzt die Kommission eine pauschale Konsumgebühr fest. Für den Wasserkonsum gilt das hydrologische Jahr.
- b) Festsetzung des Gebührentarifs **Art. 46**  
Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.
- c) Gebührenerhebung **Art. 47**  
Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar. Der Verwaltungsrat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Vorschlag. Die Kommission stellt Antrag. Die Einzugstermine für die Gebühren bestimmt die Kommission.
- Feuerschutzeinkaufsbeitrag **Art. 48**  
Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.
- a) Grundsatz
- b) Ansatz **Art. 49**  
Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag vierzig Prozent der Summe von Grundquote, Gebäudezuschlag und Gesamtanlagenschlag gemäss Art. 38, 39 und 40. Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m beträgt der Ansatz zwanzig Prozent.
- c) Umbauten und **Art. 50**  
Für Umbauten und Erweiterungen ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu

Erweiterungen	entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht. Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen vierzig Prozent des Gebäudezuschlages und des Gesamtanlagenzuschlages auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
d) Steuerdomizil-zuschlag	<b>Art. 51</b> Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der Politischen Gemeinde Schänis Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzeinkaufsbeitrages um fünfzig Prozent.
e) Anschluss an die Wasserversorgung	<b>Art. 52</b> Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.
Kostspielige Löschwasser-vorrichtungen	<b>Art. 53</b> Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.
Jährlicher Feuerschutzbeitrag	<b>Art. 54</b> Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.
a) Grundsatz	
b) Ansatz	<b>Art. 55</b> Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,4 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes. Bei einer Entfernung des Objektes von 120 bis 250 m von einem Hydranten wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.
Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung	<b>Art. 56</b> Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet die Kommission, ob Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist. Bei Einbau eines Wasserzählers hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 50.-- pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers sowie die Konsumgebühr zu entrichten. Diese beträgt mindestens Fr. 30.--. Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt die Kommission die Entschädigung fest.

## VI. Verwaltungszwang und Strafen

Verwaltungszwang	<b>Art. 57</b> Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Strafbestimmungen	<b>Art. 58</b> Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Verwaltungsrat mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft. In leichten Fällen kann der Verwaltungsrat eine Verwarnung aussprechen.

## VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 59</b> Dieses Reglement ersetzt jenes vom 23. November 1958.
Vollzugsbeginn	<b>Art. 60</b> Das Wasserreglement tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.
Übergangsregelung	<b>Art. 61</b> Die Konsumgebühr gemäss Art. 45 lit. c wird bis zum Einbau des Wasserzählers pauschal erhoben. Der Verwaltungsrat legt im Gebührentarif die Ansätze der pauschalen Gebühr fest; er hat dabei Art und Anzahl der angeschlossenen Verbraucher zu berücksichtigen.

### Der Verwaltungsrat stellt fest:

Das Wasserreglement ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist vom 24.3. bis 22.4.1986 keine Begehren um Anordnung einer Abstimmung der Bürgerschaft gestellt worden ist.

Das Wasserreglement wird nach Genehmigung durch das zuständige Departement ab 1.6.1986 angewendet.

### ORTSGEMEINDE MASELTRNGEN WASSERVERSORGUNG

Präsident: Aktuar:

sig. Beat Jud sig. Beda Baumann

Genehmigt am 30. Mai 1986

### DEPARTEMENT DES INNERN

Vorsteher:

sig. E. Koller, Regierungsrat